

Geschichte der königlichen Schenkungen daraufhin mustern wollte, würde die Beispiele gehäuft finden. Gerade gegenüber den kirchlichen Körperschaften nahmen die Könige sich in dieser Hinsicht manche Freiheit und durften es tun, solange noch der Grundsatz galt, daß die Kirche im Obereigentum des Reiches und unter Vogtei des Königs stehe.

Wie oft auch mögen die Herrscher in solchen Fällen die Kirche, der sie etwas entzogen, auf andere Art entschädigt oder abgefunden, wie oft die Besitzungen vertauscht haben, ohne daß wir es wissen. Noch sind wir über die Geschichte des Königsguts seit der Mitte des 11. Jh.s viel zu wenig unterrichtet, um aus gelegentlichen Erwähnungen dieses oder jenes Gutes allgemeine Schlüsse zu ziehen.¹

Endlich ist auch der Fall im Auge zu behalten, daß ein Hof sich in doppelter Nutzung befand, einmal durch das Reich als Obereigentümer, dann durch eine Kirche als Besitzerin. Oder anders ausgedrückt: wenn ein Königshof an eine Kirche verschenkt wurde, brauchte damit die Pflicht des Servitiums, der Königsdienst, keineswegs aufzuhören.

Die Kirchen des Reiches hatten ja ohnehin alle die Pflicht, dem König zu „dienen“, sie mußten neben anderen Leistungen an Geld, Naturalien und Soldaten, den Hof verpflegen, wenn er sie besuchte. Wie das im einzelnen Fall geregelt war, wissen wir nicht, aber daß eine mindestens gewohnheitsrechtliche Regelung bestanden hat, ist durch manche Anhaltspunkte sichergestellt.² Daß die pflichtmäßigen Leistungen einer Kirche stiegen, wenn ihr Besitz vermehrt wurde, versteht sich eigentlich von selbst. Abmachungen hierüber mögen öfters getroffen worden sein, ohne

¹) Welcher Unstern über der Forschung auf diesem Gebiet gewaltet hat, ist nur zu bekannt. Die Dissertation von FREY ist so gut wie unbrauchbar, NIESES sonst vortreffliche Arbeit entbehrt des festen ortsgeschichtlichen Fundaments, und DARMSTÄDTERS Schrift über das Reichsgut in der Lombardei (1896) ist zwar nützlich für die erste Orientierung, sonst aber im einzelnen mitunter irreführend und im Ganzen oberflächlich. Erst die Arbeit von ADOLF EGGERS, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (1909), erfüllt im allgemeinen die Ansprüche, die man stellen muß. Sie hört leider gerade dort auf, wo das Problem erhöhte Bedeutung gewinnt.